



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 16.08.2023

Öffentlich einsehbar bis: 16.08.2028

Meldungsnummer: KK04-0000035750

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Altstetten-Zürich, Altstetterstrasse 142, 8048 Zürich

Kollokationsplan B + B REPRO AG

Schuldner:

B + B REPRO AG

CHE-100.691.433

Aargauerstrasse 250

8048 Zürich

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Angaben zur Auflage:

Im Konkursverfahren über die B + B REPRO AG liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern zur Einsicht auf.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 06.09.2023

Auflagestelle:

Konkursamt Altstetten-Zürich

Postfach

8048 Zürich

Bemerkungen:

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 16.08.2023 beim zuständigen Gericht rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im

Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.
Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.